

Beschluss Nr. 752/2019
Schwyz, 22. Oktober 2019 / ju

Postulat P 5/19: Klimafolgenabschätzung der kantonalen Gesetzgebung
Beantwortung des Postulats P 5/19

1. Wortlaut des Postulats

Am 28. März 2019 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp, Markus Ming und Dr. Michael Spirig folgendes Postulat eingereicht:

«Die Diskussionen um den Klimawandel sind allgegenwärtig. Tausende Menschen in der ganzen Schweiz fordern schnelle und effektive Massnahmen, um die Ziele des Pariser Abkommens von 2015 zu erreichen und dem Klimawandel entgegen zu wirken. Das Pariser Klimaabkommen, zu dem sich die Schweiz bekannt hat, hat zum Ziel die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter zwei 2 Celsius zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1.5 Grad Celsius angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine komplette Dekarbonisierung bis 2050 erforderlich, was bedeutet, dass netto Null Tonnen CO₂ pro Kopf ausgestossen werden dürfen. Dazu müssen in allen klimarelevanten Bereichen die CO₂ Emissionen analysiert, kommuniziert und eliminiert werden.

Gemäss § 35 Abs. 1 der aktuell gültigen Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, sind die Vorlagen des Regierungsrates mit einem erläuternden Bericht zu versehen, der alle wesentlichen Erwägungen und die notwendigen Unterlagen (Pläne, Statistiken, usw.) enthält. Die sich daraus ergebenden finanziellen und personellen Folgen sowie die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, Bezirke und Gemeinden sind offenzulegen, soweit dazu substantielle Angaben möglich sind. Diese Regelung soll auch in die neue Geschäftsordnung übernommen werden (§ 45).

In der Praxis werden durch den Regierungsrat jeweils insbesondere die finanziellen und personellen Auswirkungen aufgeführt. Damit die Folgen der Gesetzgebung auf das Klima besser beurteilt werden können und damit das Bewusstsein für unser Handeln geschärft wird, soll zusätzlich auch

eine Klimafolgenabschätzung erfolgen. Nur wer einschätzen kann wie stark ein Geschäft den Klimawandel antreibt, anstatt ihn einzudämmen, kann notwendige Änderungen erarbeiten und in Zukunft neue Wege und bessere Lösungen finden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat aufzuzeigen, wie sichergestellt werden kann, dass in Zukunft bei Geschäften, die klimarelevante Bereiche betreffen (Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr, Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfall und Ressourcen, usw.), eine Klimafolgenabschätzung durchgeführt wird und er soll darstellen wie die Ergebnisse kommuniziert werden. Diese Klimafolgenabschätzung soll zum Beispiel aufzeigen, ob und wenn ja wie viel, Treibhausgasemissionen bei einer Verabschiedung des Geschäfts zusätzlich freigesetzt oder eingespart werden.»

2. Antwort des Regierungsrates

Mit dem Postulat sollen die politischen Entscheidungsgrundlagen so ergänzt werden, dass eine Klimafolgenschätzung möglich ist. Pro Geschäft soll u.a. aufgezeigt werden, wie viel Treibhausgasemissionen das jeweilige Geschäft verursacht.

Wie die Postulanten richtig erkannt haben, müssen die Berichte an den Kantonsrat gemäss § 35 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. April 1977 (GO-KR, SRSZ 142.110) bereits heute alle wesentlichen Erwägungen und die notwendigen Unterlagen enthalten. Auch die mit den Beschlüssen des Kantonsrates verbundenen Auswirkungen müssen aufgezeigt werden. Der Regierungsrat ist stets bemüht, diesem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachzukommen. Er legt in jedem Bericht an den Kantonsrat offen, welche Auswirkungen mit der Vorlage verbunden sind.

Gemäss § 35 Abs. 1 GO-KR sollen auch die Auswirkungen auf weitere Bereiche aufgezeigt werden, sofern dazu substantielle Angaben möglich sind. In der GO-KR werden namentlich die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Bezirke und Gemeinden erwähnt. Das Darstellen der Auswirkungen auf die Umwelt schliesst auch die von den Postulanten geforderten klimarelevanten Bereiche mit ein. Der gesetzliche Auftrag ist bereits in der GO-KR verankert. Es braucht somit keine gesetzliche Anpassung.

Für den Vollzug von § 35 GO-KR ist jedoch die gesamte Bestimmung relevant. So sind die Auswirkungen gemäss § 35 Abs. 1 GO-KR zwar darzustellen, jedoch nur dann, wenn dies substantiell möglich ist. Wenn dazu substantielle Angaben gemacht werden können, werden diese in den Berichten an den Kantonsrat offengelegt. Es wäre aber völlig unverhältnismässig, wenn zukünftig jeder Bericht um ein Kapitel zur Klimafolgenabschätzung ergänzt werden müsste.

Ein Blick in die vom Kantonsrat in diesem Jahr behandelten Geschäfte zeigt, dass der Kantonsrat 2019 kaum ein Geschäft, welches im Sinne der Postulanten einen klimarelevanten Bereich betrifft, behandelt hatte. In der Februar-Sitzung lag gar kein klimarelevantes Geschäft vor. Im April hatte zwar die Änderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben eine – wenn auch indirekte – Klimarelevanz. Es galt die Höhe der Motorfahrzeugabgaben anzupassen. Diese Änderung mit einer Klimafolgenabschätzung zu ergänzen, hätte den vernünftigen Aufwand für die Vorlage gesprengt. In der parlamentarischen Debatte hatte sich niemand über fehlende Angaben zu den Treibhausgasemissionen zu Wort gemeldet. In der Mai-Sitzung des Kantonsrates hatte einzig die Ausgabenbewilligung für die Kantonsschule Ausserschwyz (KSA) einen gewissen Umweltbezug. Der Regierungsrat hat dazu sämtliche Entscheidungsgrundlagen inkl. aller substantiellen Auswirkungen offengelegt. In der parlamentarischen Diskussion dominierten bildungspolitische und bauliche Anliegen. Auch hier hätte eine aufwändige Klimafolgenabschätzung die Meinungsbildung im Kantonsrat wohl kaum wesentlich verändert. Im Juni wurde kein klimarelevantes Geschäft behandelt. Die im Juni traktandierete Richtplananpassung wurde derart umfassend doku-

mentiert, dass eine zusätzliche Klimafolgenabschätzung kaum noch einen zusätzlichen Mehrwert für die Entscheidungsgrundlage geliefert hätte. In der September-Sitzung hat der Kantonsrat einzig bei der Busdrehseibe des Bahnhofs Pfäffikon eine Vorlage, die im Sinne der Postulanten Klimarelevanz hatte. Bei der Behandlung des Busbahnhofs Pfäffikon wurden von grünliberaler Seite bessere Entscheidungsgrundlagen gefordert, dies jedoch nicht in Bezug auf eine Klimafolgenabschätzung, sondern in Bezug auf die finanzielle Genauigkeit.

Auch der Blick auf die Kantonsratssitzungen in den vergangenen Jahren zeigt, dass bisher noch nie ein Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen wurde, weil die Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das Klima gefehlt haben und diese zu ergänzen seien.

Von den rund 45 bisher in diesem Jahr behandelten Geschäften (nur ordentliche Geschäfte wie Wahlen, Ausgabenbewilligungen, Revisionen usw. inkl. Motionen ohne die übrigen Vorstösse) waren somit lediglich drei – im Sinne der Postulanten – klimarelevant. Nach Auffassung des Regierungsrates hätte in diesen drei Fällen eine mit viel Aufwand erstellte Klimafolgenabschätzung die politische Meinungsbildung im Kantonsrat kaum wesentlich beeinflusst und auch keinen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet. Auch die aufwändige Ermittlung und Darstellung der mit dem Geschäft verbundenen Treibhausgasemissionen hätte wohl die Beschlüsse des Kantonsrates weder bei der Motorfahrzeugabgabe, der KSA noch beim Busbahnhof Pfäffikon anders herauskommen lassen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Klimapolitik zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen wird. Er hat denn auch an seiner Klausur im September beschlossen, den Aufgabenbereich der Energiefachstelle zu einer eigentlichen Klimafachstelle zu erweitern. Unterstützt durch diese Klimafachstelle werden die Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat wie auch für den Kantonsrat in Bezug auf die Klimafolgen noch fundierter erstellt werden können. Dabei bleibt aber zu beachten, dass eine Folgenabschätzung von Projekten im Kanton Schwyz stets gewisse Abgrenzungen vornehmen müssen. Denn es dürfte sich als äusserst schwierig gestalten, verlässliche Aussagen etwa zu Emissionen zu machen, die aus der gesamten Produktions-, Transport- und Betriebskette resultieren. Kaum möglich sein wird es sodann, konkrete Einschätzungen bezüglich der Auswirkungen solcher Umwelteinwirkungen auf den spezifischen Aspekt des Klimas zu machen.

Die vorliegende Antwort erfolgt leicht verspätet. Dies, weil der Regierungsrat seine Klausur und die damit verbundene Diskussion über die Energie- bzw. Klimafachstelle vom 25. September 2019 abwarten wollte.

Zusammengefasst gibt es nur wenig Geschäfte im Kantonsrat, die im Sinne des Postulats klimarelevant sind. Dort, wo dies substanziell möglich ist, werden bereits heute sämtliche entscheidungsrelevanten Auswirkungen – und nicht nur jene auf das Klima – offengelegt. Weil der gewaltige Aufwand für die geforderten Klimafolgenabschätzungen in keinem Verhältnis steht zu deren Beitrag für die politische Entscheidungsfindung, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

